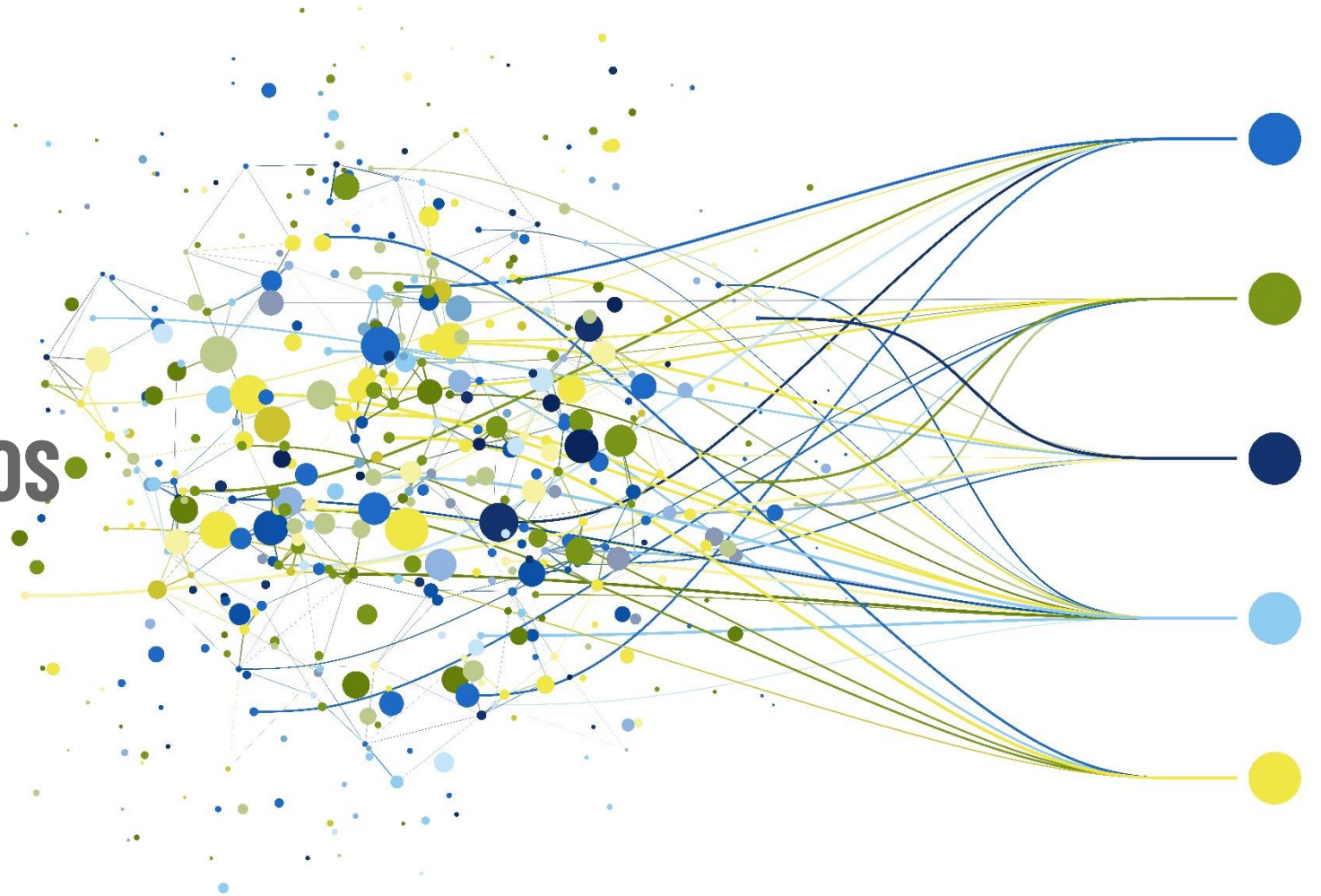




INTERNATIONALES ENGAGEMENT VON NPOS AUS DEUTSCHLAND



Eine Initiative von



Stifter für Stifter

Projekträger



Haus des Stiftens
Engagiert für Engagierte

In Kooperation mit



DEUTSCHE
STIFTUNGS
AKADEMIE

Mit Unterstützung von



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen



STIFTERVERBAND

Agenda

- **Operative Zweckverwirklichung und institutionelle Förderung im Ausland**
- **Sonderfälle gemäß aktueller Erlasse der Finanzbehörden**
- **Zuwendungsempfängerregister**



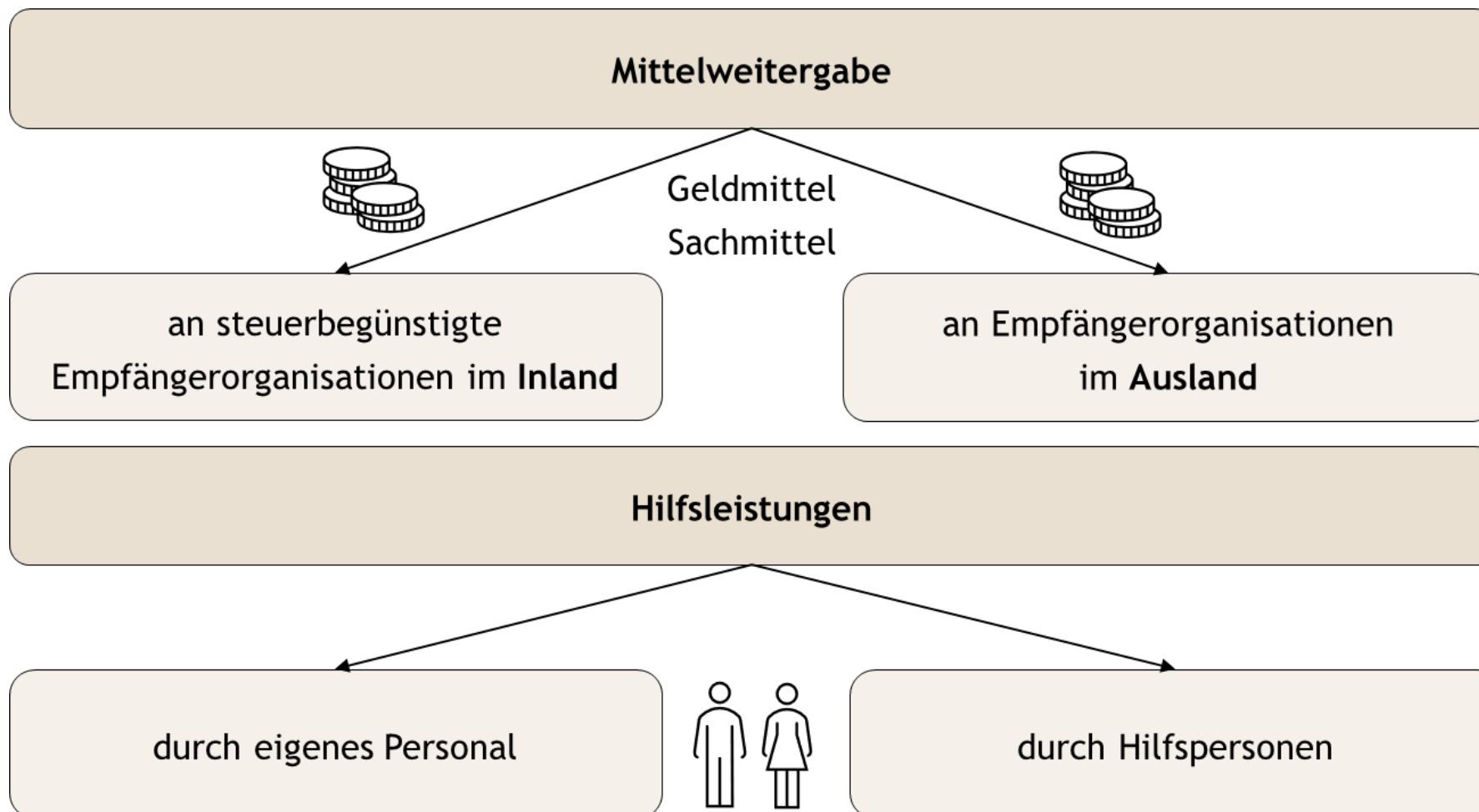
Operative Zweckverwirklichung und institutionelle Förderung im Ausland

1. Unterstützung Durch NPOs - Grundsätze

§ 57 AO, Grundsatz der Unmittelbarkeit:

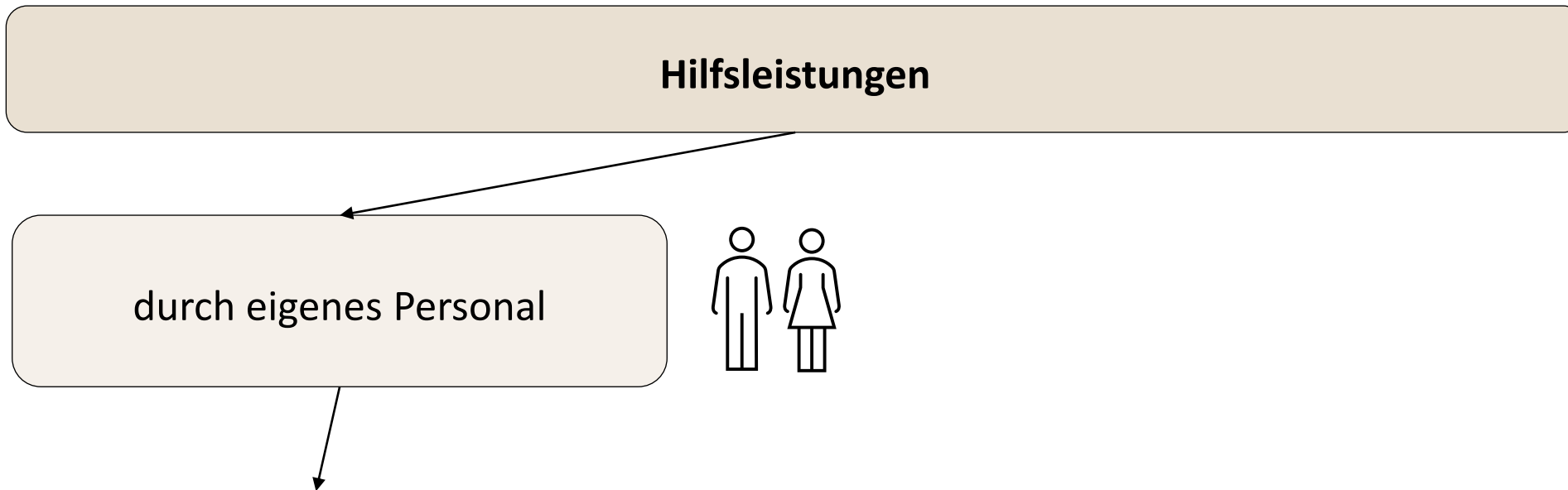
- Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht.
- Ausnahmen in §§ 57 und 58 AO, insbesondere:
 - Durch ihre Hilfspersonen
 - Durch Mittelweitergabe
 - Halten und Verwalten von Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften
 - ...

1. Unterstützung durch NPOs - Grundsätze



2. Hilfsleistungen

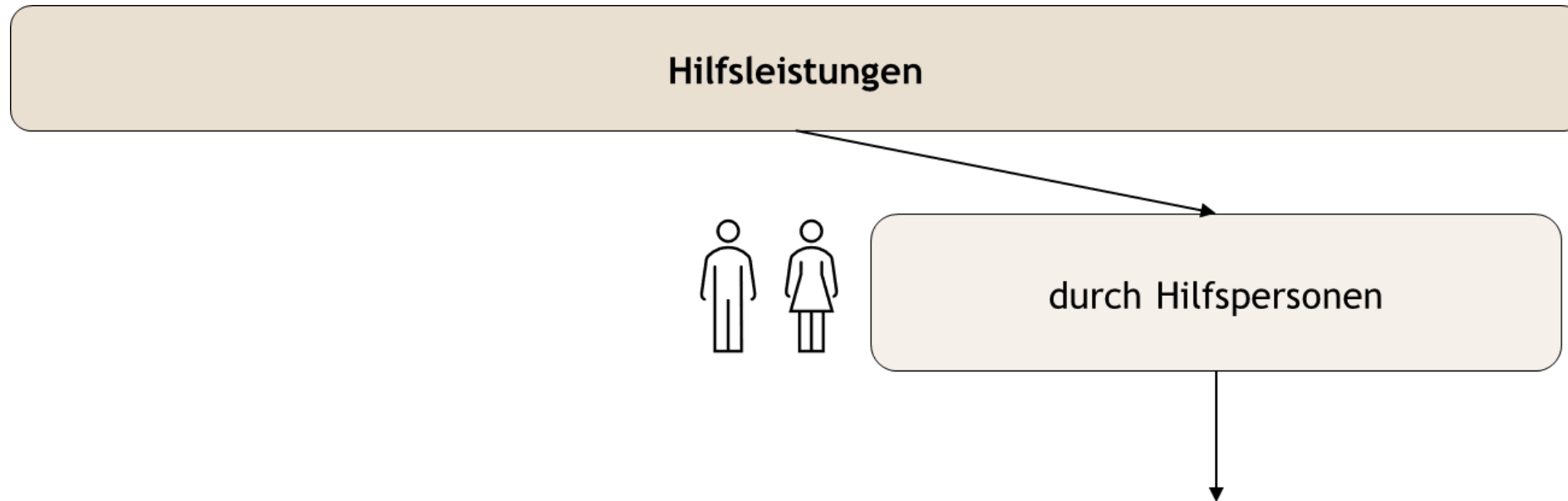
2.1 Durch eigenes Personal




- unentgeltliche Personalüberlassung: Zweckverwirklichung
- entgeltliche Personalüberlassung: wGb

2. Hilfsleistungen

2.2 Durch Hilfspersonen



- durch natürliche und juristische Personen, auch mit Sitz im Drittland
 - Ausführung eines konkreten Auftrags nach Weisung
 - Nachweis, dass Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmbar + Überwachung erforderlich
 - Hilfsperson muss Rechenschaft ablegen
- erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflichten 

3. Mittelweitergabe

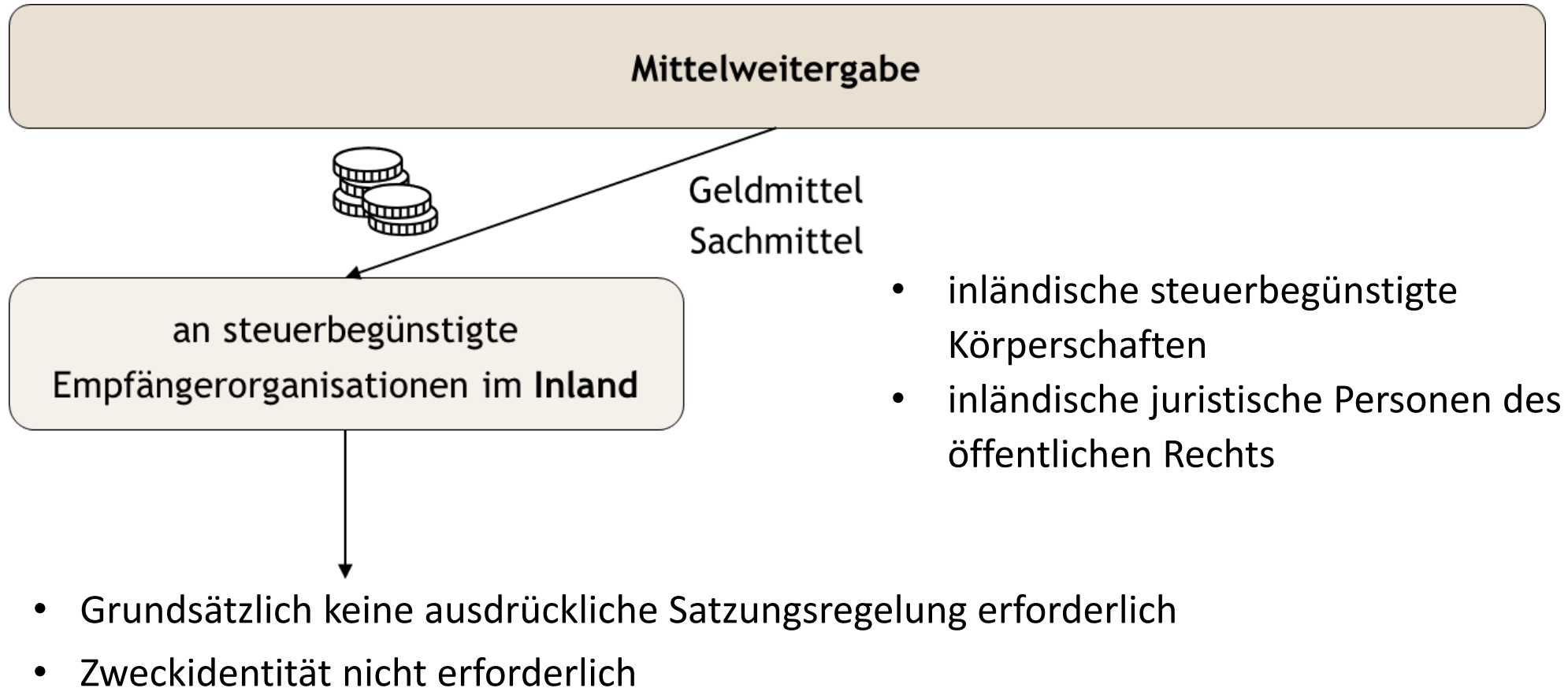
3.1 Grundsätze

§ 58 Nr. 1 AO, Eine Steuerbegünstigung wird nicht ausgeschlossen, wenn

- eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.
- Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft.
- Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.

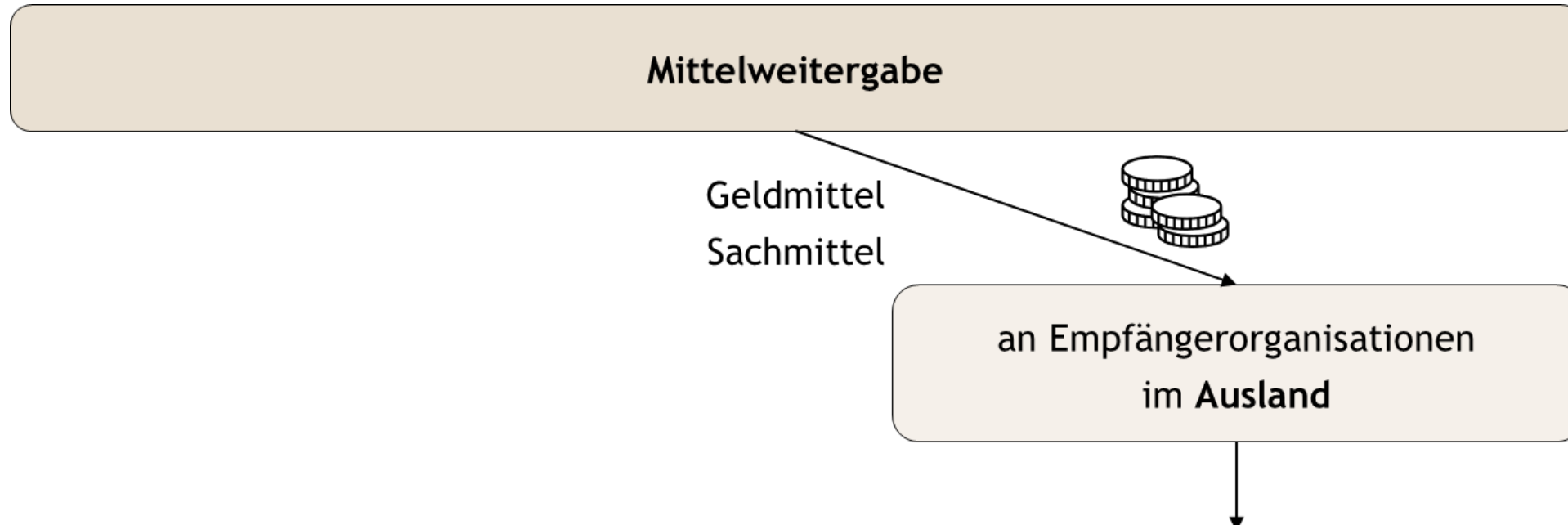
3. Mittelweitergabe

3.2 im Inland



3. Mittelweitergabe

3.3 im Ausland - GemeinnützigkeitsR



- Rechtsform der ausländischen NPO muss ihrem Wesen nach mit einer Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG vergleichbar sein (Typenvergleich)
- Tätigkeit der ausländischen NPO muss hypothetisch den Anforderungen der AO entsprechen
- Nachweis erforderlich, dass Mittel im Ausland tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet worden sind

→ **erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflichten**



3. Mittelweitergabe

3.3 im Ausland- SchenkungsteuerR

Vermeidung möglicher Schenkungsteuerpflicht:

- § 13 Absatz 1 Nummer 16 ErbStG durch Gleichwertigkeitsprüfung:
„befreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde“
- § 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG : Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist (selbständiges Zweckvermögen / satzungsmäßige Zweckverwendung).

3. Mittelweitergabe

3.3 im Ausland – Empfängerorganisationen

Empfängerorganisationen im Ausland:

- ausländische (EU/EWR) Körperschaften, die nicht beschränkt steuerpflichtig sind, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird,
- Körperschaften aus Nicht-EU-/EWR-Staaten, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird

3. Mittelweitergabe

3.3 im Ausland – beschränkt steuerpflichtige NPOs

Achtung:

EU/EWR NPOs, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind

Die Mittelweitergabe ist nur zulässig nach Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft im Sinne der §§ 52 ff. AO.

Hauptanwendungsfälle: Einkünfte aus Immobilien in Deutschland oder Gewinnausschüttungen von in Deutschland ansässigen Gesellschaften.

4. Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflichten

Gemäß § 90 Abs. 2 AO gilt die erhöhte Vorsorgepflicht für Beweismittel bei der Beurteilung von Auslands-Sachverhalten

- OFD Frankfurt/M Verfügung betr. Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland vom 19. April 2021
- Je nach Lage und Größenordnung des Falles ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, welche Nachweise gefordert werden.

4. Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflichten

Nachweise

schriftliche Verträge

Vermögensübersicht

Dokumentation über
tatsächliche Verwendung

Tätigkeitsberichte

Satzung

Belege über den Abfluss der
Mittel im Ausland;
Quittungen über den Erhalt

Aufstellung der Einnahmen
und Ausgaben

Vorstandsprotokolle

Kassenberichte

Spendenbescheinigungen

Gutachten eines Wirtschaftsprüfers bei großen oder andauernden Projekten;
Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.

Sonderfälle gemäß aktueller Erlasse der Finanzbehörden

5. BMF-Schreiben vom 17. März 2022

5.1 Überblick

gültig für Maßnahmen vom 24. Februar bis zum 31. Dezember 2022
zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

- Spenden – Zuwendungsnachweise und Spendenaktionen
- Sonstige Unterstützungsmaßnahmen (Mittelerwendung/Weitergabe)
- Vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen
- Überlassung von Personal, Sachmitteln und Räumen – Zweckbetrieb und Umsatzsteuer
- Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme
- Arbeitslohnspende
- Unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen oder Personal bzw. Wohnraum durch Unternehmen

5. BMF-Schreiben vom 17. März 2022

5.2 Grundsatz eigene Zwecke

Grundsatz nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO

- Mittel dürfen (unmittelbar) nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, die die Körperschaft nach ihrer Satzung fördert

5. BMF-Schreiben vom 17. März 2022

5.3 Ausnahme eigene Zwecke

Ausnahme nach BMF-Schreiben v. 17.3.2022, I. Ziff.2

- Durchführung von Spendenaktionen und Verwendung der eingesammelten Mittel **auch außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke möglich**
- **auch sonstige vorhandene, ungebundene Mittel** dürfen zur unmittelbaren Unterstützung **außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke** eingesetzt werden
- keine Satzungsänderung und kein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit erforderlich (entsprechende Anwendung von Nr. 12 des AEAO zu § 53 AO)

5. BMF-Schreiben vom 17. März 2022

5.4 Grundsatz/Ausnahme Zweckbetrieb

Grundsatz nach § 65 Nr. 1 AO

- Zweckbetrieb nur gegeben, wenn Betrieb dazu dient, die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen

Ausnahme nach BMF-Schreiben v. 17.3.2022, I. Ziff.2

- entgeltliche Überlassungen von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder anderen Leistungen werden ertrags- und umsatzsteuerlich dem **Zweckbetrieb zugeordnet** und ist ggf. USt-frei
- unabhängig von satzungsmäßigen Zwecken

Zuwendungsempfängerregister

6. Zuwendungsempfängerregister

6.1 Allgemeines

- Zuwendungsempfängerregister zum 1.1.2024 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
- Unterstützung ehrenamtlich Engagierter in ihrer Werbung für Mittel und Engagement
- alle Interessierten haben die Möglichkeit sich über den Gemeinnützigkeitsstatus einer Empfängerorganisation zu informieren
- Transparenz und hilft Bürgern und institutionellen Zuwendenden, die Organisationen zu identifizieren, bei denen sie sich konkret finanziell oder personell engagieren möchten
- Vereinfachung des Spendenquittungsverfahrens - Ausgangspunkt für Anwendungen, mit denen Spendenbescheinigungen für Organisationen, Spender und Steuerverwaltung künftig digital abzuwickeln: Speicherung für Zwecke des Spendenabzugs, § 60b AO

6. Zuwendungsempfängerregister

6.2 Was wird eingetragen

- Wirtschafts-Identifikationsnummer der Körperschaft,
- Name und Anschrift der Körperschaft,
- steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft,
- das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt,
- Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides oder Feststellungsbescheides nach § 60a,
- Bankverbindung der Körperschaft

Das für die steuerbegünstigte Körperschaft zuständige Finanzamt übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten - § 60b Abs. 3 AO.

6. Zuwendungsempfängerregister

6.3 Wer wird eingetragen

- Aufnahme nur solcher Einrichtungen, die steuerlich abziehbare Zuwendungen iSd § 10 b EStG entgegennehmen können.

ABER: kein öffentlicher Glaube in Bezug auf Spendenempfangsberechtigung noch in Bezug auf die Steuerbefreiung

Vertrauensschutz

- Spender: weiterhin nach § 10b Abs. 4 S. 1 EStG allein an die nach amtlichem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung iSd § 50 Abs. 1 S. 1 EStDV
- Mittelweiterleitende NPO: gemäß § 58a AO nur in Deutschland bzw. bei beschränkt steuerpflichtigen europäischen NPOs, die in Deutschland als gemeinnützig anerkannt wurden

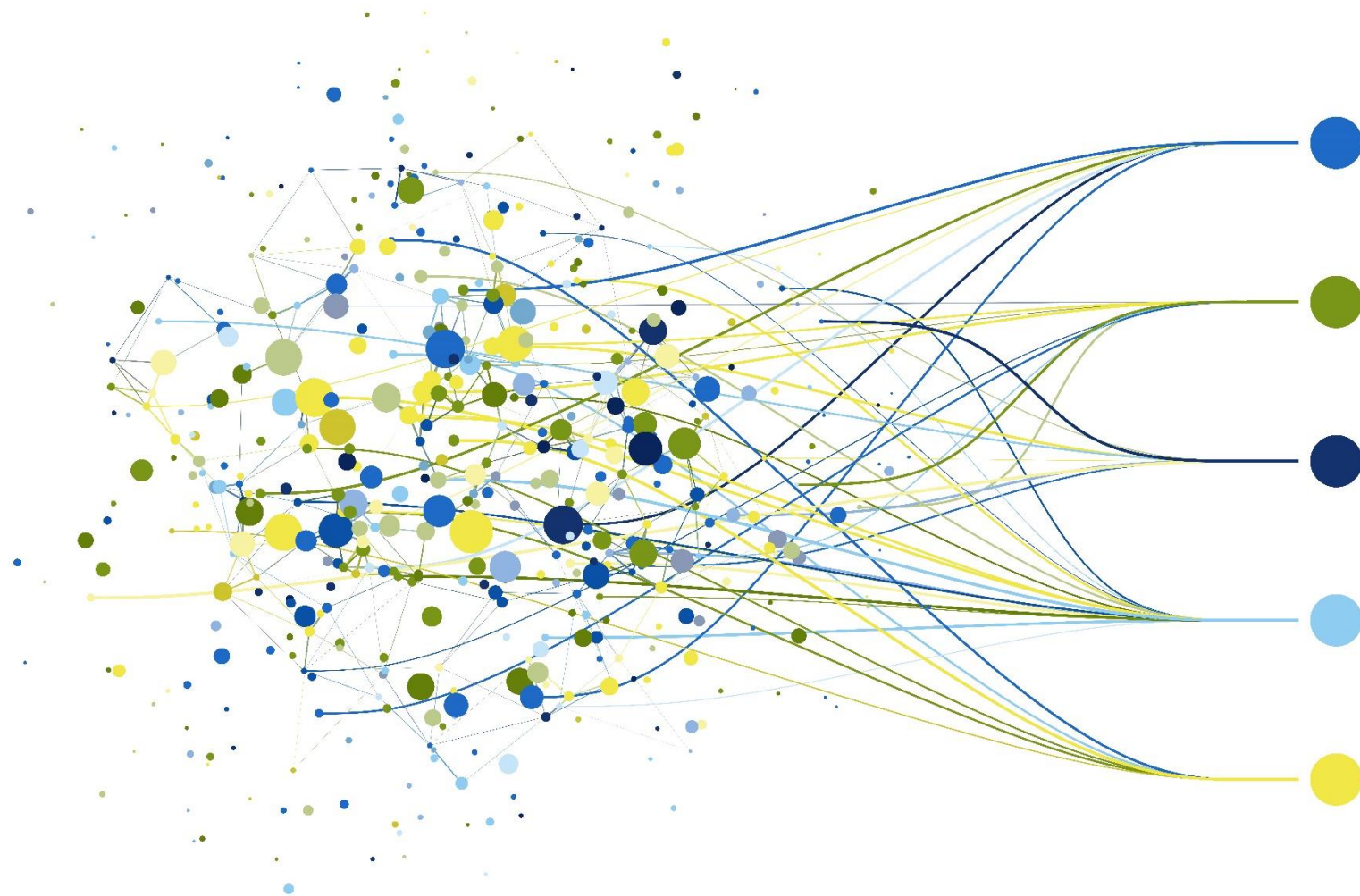
6. Zuwendungsempfängerregister

6.4 Ausländische Empfängerkörperschaften aus EU / EWR-Staaten

Ausländische Empfängerkörperschaften aus EU / EWR-Staaten

- können ab dem 01.01.2024 eine Aufnahme in Zuwendungsempfängerregister beantragen; Voraussetzung ist die Gleichwertigkeitsprüfung
- ab Aufnahme Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem Vordruck mit Vertrauensschutz nach § 10b Abs. 4 EStG ausstellen

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!



Eine Initiative von



Projekträger



In Kooperation mit



Mit Unterstützung von



Kontakt



Rechtsanwältin
Dr. Anna Kraftsoff
T 030 322982-342



Rechtsanwalt
Benjamin Weber
T 0201 84 01-120

DEUTSCHE STIFTUNGSANWÄLTE
(VORMALS DSZ - RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH)
Pariser Platz 6 . 10117 Berlin / Baedekerstr. 1 . 45128 Essen
www.dsz-rechtsanwaelte.de

Allgemeine Hinweise:

Diese Präsentation dient ausschließlich der Vermittlung allgemeiner Grundlagen im Rahmen des Webinars und ersetzt nicht die individuelle rechtliche und steuerliche Beratung im Einzelfall.